

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebender Rath, 26. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, betreffend den Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Grund- und Bodenzinse.)

Aus Gründen, die wir Ihnen nicht zu wiederholen brauchen, fanden Sie, bey sorgfältiger Berathung dieses Artikels, daß die beyden letztern Lemmate desselben füglicher ganz wegzulassen, das erste hingegen näher zu bestimmen wäre; und, ebenfalls auf unsern unmaßgeblichen Vorschlag hin, nahmen Sie, bey einer zweyten Berathung, diejenige Bestimmung an, welche also lautet:

§. 12. Unentgeldlich — bestimmen.

Und gerade von diesem Artikel glaubt nun der Vollz. Rath, „daß solcher in seiner Anwendung und Ausführung so sehr verwickelt und schwierig sey, daß der selbe das strenge Recht und Eigenthum zu verlezen drohe; daß nämlich von den darin bestimmten Ausnahmen leicht grosser Missbrauch durfte gemacht werden, und dieses alles zum Nachtheil des Staats so wohl als der Partikularen gereichen müßte; daß hier nächst diejenigen, auf welche jene Ausnahmen anwendbar wären, weder den dürftigern Theil der Nation ausmachen, noch ein besseres Entschädigungsrecht als andere hätten, welche ebenfalls Vortheile aller Art verloren. Zudem bleibt jedem, der in Kraft der Constitution oder der Gesetze ein Eigenthum oder Vorecht verloren, ja immer der Weg des Entschädigungsbegehrens offen.“

B. G. Wir müssen aufrichtig gestehen, daß der letzte Theil der Rüge, der von Entschädigungsbegehren und Entschädigungsrecht für verlorne Vorrechte spricht, uns hier ganz unverständlich ist: Daß hinnächst der Vorwurf, daß jener Artikel Recht und Eigenthum zu verlezen drohe u. s. f., uns völlig unbegründet zu seyn scheint, und in gewissem Sinne wohl auf den ursprünglichen 12. §. unsers ersten Gesetzesvorstlags gepaßt hätte, keineswegs aber auf dessen gegenwärtige Erläuterung, welche vielmehr gerade zum eigentlichen Endzweck hatte, Recht und Eigenthum zu sichern, und eben den Missbrauch zu verhüten, welchen man sonst von dem Hauptdispositiv dieses Artikels leicht hätte machen können: Daß dr. selbe übrigens, wie der Vollz. Rath bemerkt, auch jetzt noch in seiner Anwendung in einzelnen Fällen schwierig genug, und manchmalen ungleicher Auslegung fähig sey, bescheiden wir uns gerne;

und tragen wirklich aus letzterm Grunde keinerley Bedenken, Ihnen B. G. anzurathen, diesen Artikel nach dem Wunsche der Botschaft, gänzlich durchzustreichen, in Hoffnung, daß dieses Weglassen manchem Streitlustigen den Faden eher abzuschneiden, als solchen noch länger und feiner zu spinnen, vermögend seyn dürfe.

Dagegen können wir nicht finden, warum dieser Artikel durch einen, von einem ganz andern Gegenseit sprechenden ersetzt werden soll; und zwar gerade durch eine complizirtere Bestimmung destenten zweyten Lemma's unsers früheren Entwurfes, welches Sie, B. G. bereits ganz wegzulassen für gut besunden haben, und zwar hauptsächlich deswegen, weil Sie dafür hielten, daß schon der gleich vorhergehende 11. §. für dasjenige hinreichend Rath schaffe, was je (wie der Vollz. Rath neuerdings glaubt) durch die namentliche unentgeldliche Aufhebung solcher Grundzinsen erzielt werden sollte, welche einst auf Gütern hafteten, die nunmehr durch Verschwendungen oder andre Zufälle nicht mehr vorhanden sind.

Aus allen diesen Gründen geht unser unmaßgebliches Besinden kürzlich dahin: Daß es Ihnen, B. G. belieben möge, mit gänzlicher Weglassung des 12. §. Ihres Gesetzesentwurfes, dagegen aber auch ohne hinzutun eines neuen, alle übrigen, ohne längern Verschub, zum wirklichen Gesetz zu erheben.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission schlägt folgendes Dekret vor, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 20. Christm. letzthin, wodurch desselbe anträgt, der Catharina Michel, geb. Wirz von Zürich, den Rest der einjährigen Zuchthausstrafe nachzulassen, zu welcher sie durch Urtheil des Cantongesichts von Bern vom 27. Herbstmonat 1800 verfallt wurde; und nach angehörtem Berichte seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung der ganz besondern Umstände, welche den von der Catharina Michel geb. Wirz, begangnen Betrug und Diebstahl mildern;

In Erwägung der Zeugnisse von guter Aufführung, welche die Bittschrift begleiten;

In Erwägung endlich des Versprechens der Anwendten der Catharina Wirz, sie aufzunehmen und auf ihre Aufführung zu wachen;

verordnet:

1. Der Rest der Strafe, welche gegen Catharina Michel, geb. Wirz von Zürich, ausgesprochen

wurde, ist ihr unter der Bedingung nachgelassen, daß sie bey einem ihrer Anverwandten gehörig versorgt werde.

2. Catharina Wirz ist während der übrigen Zeit, welche sie noch in dem Zuchthaus hätte zubringen sollen, unter die besondere Aufsicht der Ortsbehörden, wo sie sich aufhalten wird, gesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Hintersäßen der Gemeinde Signau Distrikt Höchstetten, verlangen zu Ausmeidung vieler Privatstreitigkeiten eine Erläuterung des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 in Betreff der Bürgerrechte, und legen zu dem End 3 Fragen, um die Marchlinie zwischen dem Bürger und Hintersäß in Betreff der öffentlichen Be schwerden näher zu bestimmen, zur Auslösung vor.

Die Pet. Commission rathet an, diese Einfragen der Commission, die sich mit Auffassung eines neuen Munizipalitätsgesetzes beschäftigt, zu überweisen. An genommen.

2. Die Bürger Vicini, Antheilhaber der Gemeindsgüter der Gemeinde Agno im Canton und Distrikt Laus, welche sich mit Schulden beladen findet, und zur Bezahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich angescuht wird, haben den Entschluß gefaßt, zur Tilgung derselben unter sich einen Theil ihrer Gemeindgüter, nemlich vier Pertiche auf einen jeden, zu vertheilen, mit dem Bedinge, daß ein jeder zehn Scudi für jede Pertica in die Gemeindscassa werfen soll. Auf diese Weise glaubten sie ihre Schulden zu bezahlen, und zu gleicher Zeit eine bessere und nützlichere Cultur und Benutzung der Gemeindgüter einzuführen, indem sie noch einen hinlänglichen Theil derselben als Weiden ungetheilt ließen.

Als diese Bürger die Theilung ausführen wollten, wurden sie durch ein gerichtliches Verbot von Seite der in der Gemeinde niedergelassenen Hintersäßen gehindert, die vorgenommene Theilung zu vollenden, unter dem Titel, daß diesen Fremden vermittelst einer jährlichen Retribution, (Viganale genannt) das Weide recht gestattet wurde.

Sie bitten a so in ihrem Eigenthumsrechte geschützt zu werden, und hoffen, daß Sie, B. G. dem un rechtlichen Vorhaben der Hintersäßen Einhalt thun werden, und dieses um so mehr, weil dadurch alle Gemeinden des Cantons in schwierige Prozesse würden verwickelt werden.

Diese Bittschrift ist von einem Schreiber des Re-

gierungstatthalters begleitet, worin er Bemerkungen über den 1. S. des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 macht, welcher einigermaßen durch seine Unbestimmtheit in den Worten *Kauf, Erbschaft, Schenkung*, zu solchen Forderungen der fremden Einwohner der Gemeinden Anlaß giebt, welche fast in allen Gemeinden des ganzen Cantons sich erheben.

Die Pet. Commission glaubt, diese Bittschrift an die Munizipalitätcommission weisen zu müssen, mit dem Austrag, daß einzelne Begehren der Gemeinde Agno sowohl als das Gesetz vom 13. Februar 1799 zu untersuchen, und sobald als möglich darüber Rapport zu erstatten, um solchen Zwistigkeiten ein Ende zu machen. An genommen.

3. Der mit einer zahlreichen Familie beladene Bürger Pfarrer Luž zu Gsteig im Distr. Interlachen bittet, daß ihm während dem Nichtbezug seines ohnehin ver minderten Pfundeinkommens, eine zureichende Unter stützung ertheilt werden möchte. Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

4. Bürger der Gemeinde Chatelard Distr. Romont C. Freyburg, glauben ihre Gemeindgüter sollen vertheilt werden, und sind darüber beunruhigt. — Es ist dies bloßer Missverstand, da von den Gemeindgütern der Gemeinde Chatelard im Lemant nur, in den Ver handlungen des gesetzl. Rathes, die Rede war.

5. Die Munizipalitäten und Gemeindskanimer der 4 Dörfer de la rivière en Wully, wollen von einem Bodenzins befreit seyn, der auf im J. 1783 zuerst angebautes Land gelegt ward. Wird an die Finanz commission gewiesen.

6. Die Gemeinde Chatelard im Lemant, deren gesammte Güter für 38000 Fr. hypothesirt sind, klagt, daß sie diese Summe versteuern soll, und daß der Einnehmer, weil es General- und nicht Special hypothek ist, keinen Abzug gestatten will. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindskanimer von Grandson C. Lemant verlangt ein Ohmgeld und einen Zoll, die sie besaß, zurück oder volle Entschädigung dafür. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criml. Gesetz. Commission gewiesen:

B. G. Von verschiedenen Mitgliedern des Cantonsgerichts Bern und dem öffentlichen Ankläger an diesem Tribunal wurde dem Volk. Rath beylegende Petition eingehändigt, in welcher der junge Andreas Trüssel von Sunnwald, vor vom Cantonsgericht Bern unterst

28. Juni 1800 wegen eines begangenen Gelddiebstahls zu 2jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden ist, zum Nachlaß des noch übrigen Theiles seiner Strafzeit empfohlen wird.

Wenn schon Armut keine Verlezung des Eigentums rechtfertigen kann, so hat doch die genaue Untersuchung dieses Criminalfalls dem Volkz. Rath Umstände aufgedeckt, die ihm eine Begnadigung begründen zu können scheinen. Unter diesen berührt er besonders jenen, wo der junge Trüssel einen beträchtlichen Diebstahl hätte begehen können, und nur eine geringe Summe nimt, um dadurch eine Bettdecke bezahlen zu können, die er für seine Frau und sein neugeborenes Kind ankaufte.

Die Lage, in welcher sich dieser Unglückliche befand, die Sorge für sein Weib und Kind, die er dem Mangel der nöthigsten Bedürfnisse ausgesetzt sah, die grosse Jugend des Verurtheilten, das erste begangene Verbrechen, das von keiner Herzensverdorbenheit zeugt, die Wiedererstattung des Entwendeten, so wie die günstigen Zeugnisse und die Empfehlung seiner Richter, sind noch fernere Gründe, die den Volkz. Rath bewegen, Ihnen B. G. vorzuschlagen, die noch übrige Strafzeit des Andreas Trüssel von Samiswald, in eine andere eben so lange Eingränzung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Der Volkz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag in beförderte Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beylegendes Schreiben von B. Aloys Neding von Schwyz, worin er anzeigt, daß er Ihrem Rufe zum Mitglied des gesetzgebenden Rathes nicht folgen könne; welchem Schreiben eine von der Municipalität in Schwyz und eine vom dägigen Erziehungsrathe an B. Neding erlassene Zuschrift beigefügt werden, aus welchen erhellt, daß er gemeinnützig in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise, seiner Gemeinde unentbehrlich ist.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Volkz. Rath verlangt von Ihnen neue Fonds für das Justiz- und Polizei-Bureau.

Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von L. 60000, welchen Sie B. Gesetzgeber den 25. Nov. 1800, eröffneten, erschöpft ist.

Neue, verschiedenen Verwaltungskammern schuldige,

bekannte Rückstände, belaufen sich auf L. 25000. Hierzu kommen die laufenden Ausgaben für die Justizpflege, Unterhalt der Zuchthäuser, Unterkosten für die Polizei, der Druck der Gesetze, Ausgabe der Canzley und eine monatliche Ansforderung seiner Angestellten.

Diese Gegenstände machen einen neuen Credit für das Justizministerium nothwendig.

Der Volkz. Rath schlägt Ihnen also vor, B. G., zu diesem Behufe einen neuen Credit von 50000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Der Rath bewilligt diesen Credit.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Cim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G. Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermühlen, diente als Fourier bey der 3ten Compagnie des ersten Bataillons helvetischer leichter Infanterie. Er desertirte unterm 6ten April 1800 von seinem Corps, und begab sich ins Ausland, wo er unter dem Regemente Roverea Dienste nahm, dasselbe aber wieder verließ, in den ersten Tagen des Weimmonats nach Bern zurückkehrte, und wieder in sein voriges Corps eintreten wollte. Er wurde nun gefänglich eingezogen, und nach einer 6wochentlichen Gefangenschaft von dem Kriegs- und Revisionsrath unter dem 10. Dec. zu zweijähriger Gefangenschaftsstrafe verurtheilt.

Der Vater und der Oheim dieses jungen Menschen, haben sich an den Volkz. Rath gewandt, um Gnade für ihn auszumitteln. Ihre Gründe sind die gelindere Beurtheilung ähnlicher Fälle, durch die nemlichen Kriegsgerichte, die Unzweckmäßigkeit seiner Einsperrung mit andern Verbrechern, deren Umgang seine Moralität verderben, und alle von seiner sorgfältigen Erziehung noch etwa zu erwartenden Früchte, vernichten müßte; seine freiwillige Stellung nach der Rückkehr und die Amnestiegesetze, welche sowohl den Deserteurs als denjenigen, welche im Ausland dienten, Verzeihung sichern.

Der Volkz. Rath glaubte das Ansuchen des Vaters dieses jungen Bachmanns in Betrachtung ziehen zu können, und schlägt Ihnen B. G. vor, die gegen obigen Bachmann verhängte Strafe dahin abzuändern, daß derselbe die noch übrige Strafzeit in dem Hause seines Vaters eingeschlossen, und unter seiner Aufsicht aufzuhalten könne.

Der Volkz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag Ihrer Prüfung zu unterwerfen.

(Die Fortsetzung folgt.)